

§ 5: Strafrechtsdogmatik und Strafrechtssystem

I. Aufgaben der Dogmatik und des Systems des Strafrechts

Strafrechtsdogmatik ist die Disziplin, die sich mit Auslegung, Systematisierung und Fortbildung der gesetzlichen Anordnungen und wissenschaftlichen Lehrmeinungen im Bereich des Strafrechts befasst (*Roxin/Greco* AT I § 7 Rn. 1). Diese Systematisierung ist erforderlich, um die Gesamtheit der Erkenntnisse in einem „geordneten Ganzen“ zu gliedern und dadurch zugleich den inneren Zusammenhang der einzelnen Dogmen sichtbar zu machen (*Roxin/Greco* AT I § 7 Rn. 3). Sie bringt eine logische Ordnung der gewonnenen Einzelerkenntnisse.

II. Grundbegriffe des Strafrechtssystems

Über die Bedeutung der Straftatlehre für die Fallbearbeitung s. *Becker JuS 2019, 513 ff.*

1. Formeller Verbrechensbegriff

Jedes strafbare Verhalten weist (mindestens) vier gemeinsame Merkmale auf:

- Handlung
- Tatbestandsmäßigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

a) Handlung

Systemstufe zur Ausscheidung rechtlich völlig irrelevanter Geschehnisse: Naturkräfte, Verletzung durch Tiere sowie Gedanken und Gesinnungen.

b) Tatbestandsmäßigkeit

Die Handlung muss tatbestandsmäßig sein, d.h. einer der Verbrechenbeschreibungen entsprechen, die sich vorwiegend im Besonderen Teil (§§ 80 ff. StGB) befinden.

c) Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig, wenn sie verboten ist. Weil der Tatbestand ein Verhalten beschreibt, das typischerweise verboten sein soll, ist die Rechtswidrigkeit des Verhaltens durch dessen Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Dieses Indiz wird widerlegt, wenn (ausnahmsweise) ein Rechtfertigungsgrund (beispielsweise § 32 oder § 34 StGB) eingreift.

Fehlt es an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens, so ist es erlaubt und muss von anderen hingenommen werden. Niemand kann sich dem gerechtfertigten Täter rechtmäßig zur Wehr setzen.

d) Schuld

Der Täter handelt schuldhaft, wenn er für die Tat verantwortlich gemacht werden kann (d.h. „wenn er strafrechtliches Unrecht verwirklicht, obwohl er in der konkreten Situation von der Appellwirkung der Norm (noch) erreicht werden konnte und eine hinreichende Fähigkeit zur Selbststeuerung besaß, so dass eine

rechtmäßige Verhaltensalternative ihm psychisch zugänglich war“ (Roxin/Greco AT I § 19 Rn. 3); Schuld bedeutet individuelle Vorwerfbarkeit des normwidrigen Verhaltens. Voraussetzungen sind Schuldfähigkeit gem. §§ 19, 20 StGB, § 3 JGG sowie das Fehlen von Entschuldigungsgründen (z.B. § 17 oder § 35 StGB).

Fehlt es an der Schuld der Täterin, so bleibt das Verhalten missbilligt und verboten, sie wird lediglich nicht bestraft. Das Verhalten muss aber nicht vom Opfer hingenommen werden, vielmehr kann es ggf. (nach §§ 32, 34 StGB) rechtmäßig dagegen vorgehen.

e) Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Eine tatbestandmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung ist i.d.R. strafbar. Nur bei einzelnen Delikten verlangt das Gesetz weitere Voraussetzungen für die Strafbarkeit.

- Fehlen persönlicher Strafausschließungsgründe (z.B. § 258 VI StGB)
- objektive Bedingung der Strafbarkeit (z.B. die Begehung einer rechtswidrigen Tat in § 323a StGB)

Fehlt eine der sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen, so bleibt das Verhalten verboten und schuldhaft; der Täter wird lediglich nicht bestraft.

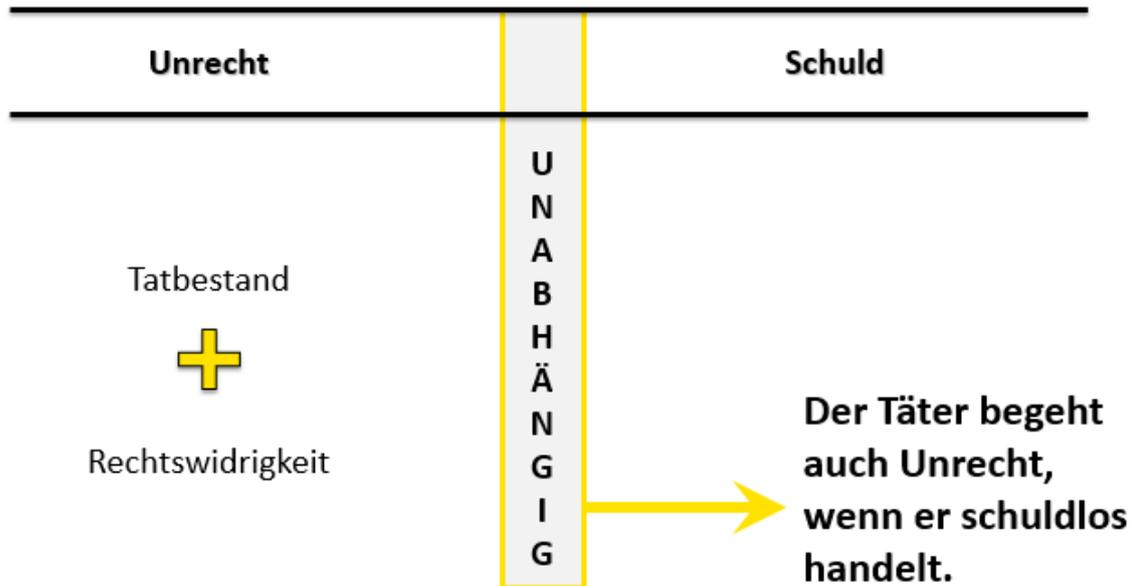
2. Unrecht und Schuld



Unrecht und Schuld sind zwei voneinander strikt zu trennende Wertungsstufen:

Das **Unrecht** einer Tat ergibt sich aus der Kombination von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit des Verhaltens: Unrecht wird nur begangen, wenn jemand ein tatbestandsmäßiges Verhalten vornimmt, das nicht gerechtfertigt ist. Das Gesetz versteht darunter gem. § 11 Nr. 5 StGB eine „rechtswidrige Tat“.

Davon unabhängig ist die **Schuld**, also die individuelle Vorwerfbarkeit des unrechten Verhaltens. Unrecht liegt also auch dann vor, wenn es (nur) an der Schuld fehlt; nur bei Vorliegen von Unrecht und Schuld liegt eine „Straftat“ vor.



III. Teleologisch-kriminalpolitisches Systemdenken

1. Vorzüge des Denkens in einem System

- sichere, berechenbare Anwendung des Strafrechts frei von Willkür
- Erleichterung der Fallprüfung
- gleichmäßige und differenzierte Rechtsanwendung
- Vereinfachung und bessere Handhabung des Rechts

2. Gefahren des Denkens in einem System

- Vernachlässigung der Einzelfallgerechtigkeit
- kriminalpolitisch nicht legitimierbare Systemableitungen
- Verwendung zu abstrakter Begriffe

3. Problemdenken als Alternative?

Problemdenken als eine vom Einzelproblem ausgehende Suche nach Möglichkeiten, dieses sachgerecht und zweckmäßig zu lösen. Damit würde man sich einem Fallrecht annähern, so wie es etwa im anglo-amerika-

nischen case law praktiziert wird. Auch wenn auf den ersten Blick der Einzelfallgerechtigkeit hierüber gedient wird, sind erhebliche Bedenken mit einer derartigen Vorgehensweise verbunden. Der Erfolg hängt maßgeblich von einer integren entscheidenden Person ab (nicht von einem anerkannten System), auch bedarf es in jeder Hinsicht vergleichbarer Fälle. Was die Vergleichbarkeit ausmacht, hängt dabei allerdings wieder vom Gericht ab und wird damit kaum vorhersehbar.

- Rechtsunsicherheit: keine gleichmäßige und berechenbare Rechtsanwendung mehr gewährleistet.
- Gesetzlichkeitsprinzip: Rechtsfindung per Analogie, praeter legem oder kraft Gewohnheitsrecht ist im Strafrecht gerade nicht möglich.

4. Exemplifizierungen des teleologisch-kriminalpolitischen Systemdenkens

Ein modernes Strafrechtssystem muss teleologisch strukturiert sein, also auf wertenden Zwecksetzungen aufbauen. Die leitenden Zwecksetzungen, die das Strafrechtssystem konstituieren, können nur kriminalpolitischer Art sein (s. dazu näher *Roxin* Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, 2. Aufl. 1973; vgl. hierzu auch *Amelung* in: Schünemann (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, 1984, S. 85 ff.).

a) Handlung

Kriminalpolitischer Zweck: Durch die Bewertung als Nichthandlung wird alles ausgeschlossen, was den Kategorien des strafrechtlich Erlaubten und Verbotenen von vornherein nicht unterliegt.

b) Tatbestand

Kriminalpolitischer Zweck: Durch die Aufnahme eines bestimmten Verhaltens in einen Straftatbestand soll der Einzelne zur Unterlassung des darin beschriebenen Verhaltens motiviert werden (Generalprävention).

c) Unrecht

Kriminalpolitische Zwecke: Lösung von Interessenkollisionen, Anknüpfungspunkt für Maßregeln und andere rechtliche Wirkungen, Verzahnung des Strafrechts mit der Gesamtrechtsordnung.

d) Verantwortlichkeit

Kriminalpolitischer Zweck: Ausscheidung von Fallkonstellationen, in denen trotz Unrechtsverwirklichung eine präventive Bestrafungsnotwendigkeit nicht besteht.

5. Verhältnis zwischen Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Oft werden Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik in ein gegensätzliches Verhältnis gebracht (*von Liszt*: „Das Strafrecht ist die unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik.“). Bei genauerer Betrachtung stellen strafrechtliches und kriminalpolitisches Denken jedoch keine strengen Gegensätze dar. Denn die Rechtsfindung ist mehr als das Betreiben eines „Subsumtionsautomaten“; hier fließt kriminalpolitisches Systemdenken mit ein.

Zu beachten bleibt, dass Kriminalpolitik durch die Richter:in bzw. den Richter wegen des Gesetzlichkeitsprinzips (Art. 103 II GG) und des Gewaltenteilungsgrundsatzes (Art. 1 III, 20 III GG) grundsätzlich zu unterbleiben

hat. Allenfalls innerhalb der Auslegungsgrenzen können entsprechende kriminalpolitische Argumente herangezogen werden. Es ist Aufgabe des unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgebers, infolge kriminalpolitischer Erwägungen – aber selbstverständlich in den Grenzen der Verfassung – Gesetze zu ändern.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Wie wird die persönliche Verantwortlichkeit nach dem funktionalen Strafrechtssystem definiert?
- II. In welchem Verhältnis stehen Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik?